

Ignatius von Otten schreibt Johann von Königshoven, dass das konzipierte Schreiben betreffen die Fortführung des Hauses Liechtenstein im Reichsfürstenrat noch Fehler aufweist und seiner Meinung nach geändert werden sollte. Kop. o. O., 1723 Mai 14, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 44, unfol.

[1] Copia schreibens von herrn baron von Otten¹ an herrn hoffrath Königshoven² de dato Regenspurg, den 14. Maii 1723.

Ich habe mit vorgestriger post die hochfürstliche 4 schreiben sub volante³ an herrn baron Kirchner⁴, herrn graffen von Wratislav⁵, herrn von Jodoci⁶ und herrn baron Zech über den punctum continuationis voti et sessionis liechtensteiniensis⁷ zwar unter einem couvert ohne dabey gefundenen schreiben an mich wohl erhalten, weilen ich aber darinn gefunden, daß ob gedachte herren das churmaynzische Directorium zu erinnern, wan sie vermeynten, zeit zu seyn, daß es das commissions-decret in hac materia dictiren⁸ solle, solches aber Churmayntz⁹ nicht von anderen diese an hand-gebung erwarthet, sondern von sich selbst zu thuen hat, und dahero dieses einen anstoß und nachtheil leyden dārfffte, dan wahrgenommen, daß dem herrn von Jodoci der titul als geheimer rath zugelegt, dieser hingegen dem herrn graffen von Wratislav auch herrn von Zech (da er doch älterer geheimer rath, als herr von Jodoci ist) nicht gegeben und herrn von Zech der titul und prædicat „wohledlgebohrn“ anstatt „wohlgebohrn“ gegeben, und baron gar ausgelassen worden, so habe besorget, wan diese schreiben gegen einander gezeiget werden, daß mann der haubtsach mehr darmit schaden, als solche befördern würde, in dieser absicht habe rathsam mit herrn von Öxel¹⁰ gefunden, ob gedachte schreiben zurück zu halten, wie wir solche auch nicht eben aus denen in unserer letzern relation¹¹ angegebenen ursachen vor nöthig zu seyn

¹ Ignatius Anton Freiherr von Otten (1640–1724) war vom 14. Dezember 1700 bis zu seinem Tod kurfürstlich-mainzischer Gesandter (Direktorialgesandter, Reichsdirektor) auf dem Reichstag in Regensburg. Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Karl Otmar Freiherr von ARETIN, *Otten, Ignaz Anton Freiherr von*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 19 (1999), S. 652; Peter Claus HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806*. Stuttgart 2005, S. 69–71; Christian Gottfried OERTEL, *Vollständiges und zuverlässiges Verzeichnis der Kaiser, Churfürsten Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, ..., Regensburg 1760*, S. 17.

² Johann Jacob von Königshoven, erwähnt 1723 als substituierter Hofsekretarius. Vgl. Johann Basilius KÜCHELBECKER, *Allerneueste Nachricht vom Römisch Kayserlicher Hof, Hannover 1732*, Kap. V., S. 168.

³ sub volante sigillo“: unter offenem Siegel.

⁴ Michael Achatius Freiherr von Kirchner (1663–1734) war Reichshofrat und ab 1717 Konkommisсар (zweiter kaiserlicher Kommissar) auf dem Reichstag in Regensburg. Vgl. Oswald von GSCHLIEBER, *Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806*, Wien 1942, Nachdruck Kraus Reprint, Nendeln/Liechtenstein 1970, S. 332–334.

⁵ Mögl. Franz Karl Graf von Wratislaw (um 1690–1750) war ab 1699 kaiserlicher Kämmerer und königlich böhmischer Oberappellationsrat. Ab 1709 war er Gesandter für Kurböhmen auf den Reichstag zu Regensburg und wurde 1722 zum wirklichen geheimen Rat ernannt. Ab 1725 war er Obersthofmeister der Kurfürstin von Sachsen. Zwischen 1729 und 1733 wurde er als kaiserlicher Minister nach Russland geschickt. Ab 1733 wurde er wieder an den kursächsischen Hof als Obersthofmeister der Kurfürsten (gleichzeitig auch Königin von Polen) geschickt. Vgl. Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 58, Wolf – Wurmbrand, Wien 1889, S. 166.

⁶ Philipp Heinrich von Jodoci (gest. 1740) war ab 1706 österreichischer Gesandter und Konkommisсар auf dem Reichstag des Heiligen Römischen Reichs in Regensburg. Vgl. D. Klement Alois BAADER, *Das gelehrte Baiern oder Lexikon aller Schriftsteller ..., Bd. 11 (A–K)*, Nürnberg 1804, Sp. 565.

⁷ „punctum continuationis voti et sessionis liechtensteiniensis“: den Punkt der Fortführung des liechtensteinischen Sitz- und Stimmrechts.

⁸ „commissions-decret in hac materia dictiren“: Beschluss der Kommission in dieser Angelegenheit ansagen.

⁹ Lothar Franz von Schönborn (1655–1729) war ab 1693 Fürstbischof von Bamberg, und ab 1695 Kurfürst und Erzbischof von Mainz und somit Erzkanzler des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Friedhelm JÜRGENSMEIER, *Lothar Franz von Schönborn*; in: *NDB* 15 (1987), S. 227–228.

¹⁰ Freiherr Franz Jacob Valentin von Oexle (Öxel) von Friedenberg. Vorläufig kein Nachweis.

¹¹ Bericht.

halten, solten aber ihro hochfürstlich durchlaucht ein anderes gnädigstes sentire¹², und gleichwohlen solche [2] schreiben dienlich achten, so stellen wir beyde zu dero belieben, ob sothane brieffe umbgeschrieben und in generalibus¹³, ohne von der dictatur¹⁴ etwas zu melden gesetzt, und ob gemelte anstöße geändert und respective¹⁵ beobachtet werden möchten, mit inserirender clausul¹⁶ gemelte herren belieben mögten, mit mir und herrn von Öxel aus der sach vertraut zu communiciren, und diese sowohl in ihrem voto¹⁷, als sonsten bey anderen gesantschafften favorabiliter zu secundiren¹⁸.

Herr von Jodoci hat bey verlesung des commissions-decret auch, wie vorhin die liechtensteinische gesantschafft, dafür gehalten, daß gedachtes decret schlecht aufgesetzt seye, und zu besorgen, es dörfften darüber sich schwerigkeiten in der deliberation¹⁹ ereygnen und dahero vermeinet, ob nicht solches zurück zu halten, und ein mehr favorable eingerichtetes decret ausgewürcket werden mögte, weil aber dieses seine schwerigkeit auch finden könnte, so ist doch zu vermuthen, es dörfften die besorgende anstände durch eingerathene remunerations²⁰ der gesantschafften vergnüglich gehoben, und superiret²¹ werden, darüber die reale instruction des credit-brieffs, und zu vernehmen erwartte, ob die requisitions-schreiben, und in was terminis²² an churfürsten und stände abgeloffen seyen.

Ich habe dieses alles an meinen hochgeehrten fürstlichen herren allein confidenter²³ zu berichten besser befundten, als es in eine relation ad serenissimum²⁴ zu bringen, welche doch hirüber auff desselben vortrag sich entschliessen werden, welch gnädigste resolution an herren von Öxel und mich [3] zu rescribiren beliebig seyn wird, der ich beständig verbleiben, etc. etc.

Es will auch nöthig seyn, daß an dem saltzburgischen herrn directorn von Zillenbergen ein in ob berührten terminis enthaltenes schreiben allenfalls erlassen werde, umb diesen sich in sachen nicht zu wiedrig zu machen, etc.

¹² empfinden.

¹³ im Allgemeinen.

¹⁴ Ansage.

¹⁵ beziehungsweise.

¹⁶ „inserirender clausul“: eingefügten Klauseln.

¹⁷ Stimmrecht.

¹⁸ „favorabiliter zu secundiren“: günstiger zu unterstützen.

¹⁹ Überlegung.

²⁰ Belohnungen.

²¹ erhöht.

²² Fristen.

²³ vertraulicher.

²⁴ „relation ad serenissimum“: Bericht an euer Durchlaucht.